



## Sitzungsvorlage 100/352/2022

Amt/Abteilung: Hauptamt Datum: 17.03.2022	Aktenzeichen:		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand Stadtrat	28.03.2022 05.04.2022	Vorberatung N Entscheidung Ö	

### **Betreff:**

Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB).

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsordnung des KommZB wird wie in dem aus der Anlage ersichtlichen Wortlaut korrigiert und beschlossen.

### **Begründung:**

Der Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB) verfügt über eine Verbandsordnung, in der die wesentlichen Grundsätze geregelt sind.

Die Verbandsordnung kann aus kommunalverfassungsrechtlichen Gründen nur durch die Fassung identischer Beschlüsse der Kommunalparlamente der Mitglieder bzw. des maßgeblichen Organs bei Städtetag und Landkreistag geändert werden.

Die Verbandsversammlung des KommZB hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, die Verbandsordnung wie in der Anlage ersichtlich zu beschließen.

In der Umsetzung der aktuellen Verbandsordnung hat sich gezeigt, dass es Optimierungsmöglichkeiten gibt, die im digitalen Zeitalter sogar höhere Bürgernähe und größere Transparenz versprechen, als dies in der Verbandsordnung bisher angelegt ist. Dies betrifft die Veröffentlichungen. Hier besteht doppeltes Einsparungspotential, nämlich hinsichtlich der Kosten, die für die Veröffentlichungen anfallen (mehrere zehntausend Euro je Veröffentlichungsdurchgang) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands für die Bearbeitung der Veröffentlichungen.

In der Geschäftsordnung des Zweckverbandes ist dies bereits vorgesehen. Dies wirkt allerdings nur als Absichtserklärung, solange die kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Vorgaben der Hauptsatzungen der Mitglieder nicht geschaffen sind. Der einmalige Druck im Staatsanzeiger und die Veröffentlichung auf der inzwischen vorhandenen Internetseite des KommZB spart also Zeit und Aufwand und ist den Bürgern einfach und länger zugänglich als eine Veröffentlichung in Amtsblättern und Tageszeitungen. Auch der Presse steht die Internetseite des KommZB als Quelle zur Berichterstattung zur Verfügung.

Die weiteren Änderungen haben Klarstellungsfunktion, bezogen auf die o. g. Änderung bzw. Präzisierungsfunktion hinsichtlich der Aufgaben. Zusätzlich ist beim

Umgang mit sensiblen Daten erforderlich, dass die Anforderungen der DSGVO und in der Folge des SGB X erfüllt werden, weshalb hier eine möglichst enge Formulierung zu § 67 c SGB X gewählt wurde.

Zur Klarstellung der Berechnungsbasis: Da die EWOIS-Einwohnerzahlen in der Regel von den Zahlen des Statistischen Landesamtes (StaLa-Zahlen) zum 30.06. des Vorjahres unterscheiden und diese StaLa-Zahlen zum Zeitpunkt der Planung des Haushalts und Berechnung der Umlage nicht verfügbar sind (Unmöglichkeit der vorgesehenen Planung), ist die Veränderung hinsichtlich der StaLa-Zahlen auf den Stichtag 31.12. des vorvergangenen Jahres unerlässlich.

Die Änderungen der Verbandsordnung bedürfen der vollständig übereinstimmenden Beschlussfassungen aller Mitglieder und sind dann in den üblichen Verfahrensgang zur ADD zu geben. Nach deren Entscheidung wird eine zusätzliche Veröffentlichungsrunde erforderlich sein, langfristig sollen diese Kosten eingespart werden.

Der Zweckverband ist vollständig umlagefinanziert. Die o. g. Änderungen der Verbandsordnung des KommZB haben kostensenkende Funktion.

**Nachhaltigkeitseinschätzung:**

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja  / Nein

Begründung: Änderung der Verbandsordnung ohne Auswirkungen

**Anlagen:**

- Synopse zur Änderung der Verbandsordnung des KommZB
- Geänderte Verbandsordnung für den Zweckverband zur Koordinierung der Eingliederungs- und der Kinder- und Jugendhilfe in Rheinland-Pfalz (KommZB)

**Beteiligtes Amt/Ämter:**

Dezernat II - BGM  
Jugendamt  
Sozialamt

Schlusszeichnung:

